

**Verfassung für die  
Stiftung Eisenbahn-Waisenhort (EWH)  
– VerfEWH –**

Gültig ab 01.12.2017

**Präambel**

Der Eisenbahn-Waisenhort (EWH) blickt auf eine langjährige Tradition als Selbsthilfeeinrichtung des Eisenbahnpersonals zurück. Als Vorläufer entstand schon 1902 der Eisenbahn-Töchterhort.

Gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Veränderungen sowie neue rechtliche und organisatorische Strukturen der Bahn machen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des EWH eine stetige Fortentwicklung unerlässlich.

Unter Beachtung des Stifterwillens und in Abstimmung mit den an der Förderung des EWH beteiligten Einrichtungen wurde diese Neufassung der Stiftungsverfassung entwickelt.

## **Abschnitt I Allgemeines; Definitionen**

### **§ 1 Name, Sitz und rechtliche Stellung**

- (1) Die Stiftung „Eisenbahn-Waisenhort“ (EWH) – im Folgenden „der EWH“ genannt – mit Sitz in Frankfurt am Main ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der EWH ist eine Selbsthilfeeinrichtung des Personals, die vom Bundeseisenbahnvermögen (BEV) und aller vollkonsolidierten Gesellschaften des DB- Konzerns in Deutschland sowie von weiteren Unternehmen und Einrichtungen (s. § 3 Abs. 1 und 3) anerkannt werden kann.
- (3) Im Folgenden verwendete Bezeichnungen wie „Mitarbeiter“, „Spender“ usw. gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. So weit von „Betreuung“, „Betreuten“ usw. die Rede ist, handelt es sich um solche in sozialem und/oder gesundheitlichem Sinne, nicht jedoch um eine rechtliche Betreuung.

### **§ 2 Zwecke der Stiftung; Grundsätze der Betätigung**

- (1) Der EWH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des EWH dürfen nur für die in dieser Verfassung genannten mildtätigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des EWH fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Organmitglieder, Fördereinrichtungen oder Stifter und deren Rechtsnachfolger sowie deren nahe stehenden Personen dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.
- (2) Zweck des EWH ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch selbstlose Unterstützung von Personen aus dem nachfolgend genannten Personenkreis, soweit sie bedürftig im Sinne des § 53 AO sind. Im Rahmen der Abs. 1 und 2 unterstützt der EWH insbesondere:
  - a) Kinder und Enkelkinder (Kinder und Jugendliche) verstorbener Mitarbeiter und verstorbener ehemaliger Mitarbeiter (§ 4 Abs. 2) der Fördereinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 (Voll- und Halbwaisen),
  - b) Kinder und Enkelkinder (Kinder und Jugendliche) von aktiven und ehemaligen Mitarbeitern der Fördereinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3,
  - c) aktive und ehemalige Mitarbeiter der Fördereinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 und ihre Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner,
  - d) andere Hilfsbedürftige beim Vorliegen besonderer Notsituationen und bei Katastrophenfällen.

Zur Definition „Mitarbeiter“ und „ehemalige Mitarbeiter“ siehe § 4 Abs. 2.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Kinderbetreuungsmaßnahmen und Mutter-/Vater-Kind-Kuren für Kinder im Sinne von Abs. 2 im Rahmen der Mildtätigkeit gemäß § 53 AO.  
Der EWH darf zur Zweckerfüllung Einrichtungen vorhalten, in die Kinder und Jugendliche zur Betreuung und/oder Erziehung, zum Wohnen während der Schul- oder Berufsausbildung oder zur Erholung sowie andere Hilfsbedürftige (Abs. 2 d) vorübergehend zur Betreuung oder zur Erholung aufgenommen werden können. Dazu gehören auch Kinderkrippen sowie Kindergärten.
  - b) Leistungen zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.
  - c) Leistungen zur Förderung der Erziehungs- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe.
  - d) Folgende Leistungen im Rahmen des § 53 AO für den Personenkreis im Sinne von Abs. 2:
    1. Hilfe in wirtschaftlichen Notlagen,
    2. Zuschüsse zu Pflege- und Betreuungsleistungen,
    3. Zuschüsse zur Krankenbehandlung,
    4. Zuschüsse zur Schul- und Berufsausbildung (einschließlich Studium),
    5. Zuschüsse zu Kinderbetreuungsmaßnahmen,
    6. Zuschüsse zur Unterbringung in fremden Einrichtungen.
- (4) Näheres zu den Leistungen regelt der Geschäftsführende Vorstand in einer EWH-Arbeitsrichtlinie. Auf Leistungen des EWH besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates für verfassungsgemäße Zwecke neue Einrichtungen zur dauernden Nutzung schaffen. Für diesen Zweck können, soweit es erforderlich ist, gemäß § 58 (6) AO Rücklagen gebildet werden.

### **§ 3**

#### **Förderung des EWH; freiwillige Spender**

- (1) Die in § 1 Abs. 2 Genannten fördern den EWH.
- (2) Auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), weitere mit der Verwaltung und/oder Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs betraute Bundesbehörden, Eisenbahnverkehrsunternehmen außerhalb des DB-Konzerns und ausgewählte Verkehrsverbände, Sozialversicherungsträger und Sozialeinrichtungen der Vorgenannten sowie betreffende Gewerkschaften können den EWH fördern. Satz 1 gilt ebenso für Unternehmen, an denen die Vorgenannten Geschäftsanteile halten oder mit denen Eisenbahner- oder Verkehrsgewerkschaften Tarifverträge abgeschlossen haben. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage gesonderter schriftlicher Vereinbarungen.

- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen werden nachfolgend als „Fördereinrichtungen“ bezeichnet.
- (4) Personen, welche den EWH durch ihre Zuwendungen (Spenden) fördern, sind Spender des EWH.
- (5) Spenden kann der EWH von jedermann einschließlich juristischer Personen entgegennehmen.

#### **§ 4**

#### **Nutzer (Destinatäre); Betreuung durch den EWH**

- (1) Potenzielle Nutzer (Destinatäre) des EWH sind die in § 2 genannten Personen aus dem Kreise der Fördereinrichtungen.
- (2) Zu den in § 2 Abs. 2 genannten „Mitarbeitern“ gehören im Sinne dieser Verfassung alle bei den Fördereinrichtungen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen, einschließlich derer, die sich in einem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis befinden. „Ehemalige Mitarbeiter“ im Sinne dieser Verfassung sind alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt den Status nach Satz 1 innegehabt haben.
- (3) Zwischen der Inanspruchnahme von Leistungen des EWH und der Eigenschaft als EWH-Spender (§ 3) besteht ausdrücklich kein Zusammenhang.

#### **§ 5**

#### **Vermögen, Verwendung der Mittel**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Letztwillige und sonstige Zuwendungen werden dem Stiftungsvermögen nur zugeführt, wenn ausdrücklich so verfügt.
- (3) Der EWH verfolgt bei seiner Geschäftstätigkeit grundsätzlich keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Spendenmittel dürfen nur für die spendenbegünstigten (mildtätigen) Zwecke, die verfügbaren Mittel insgesamt nur für Zwecke nach dieser Stiftungsverfassung, d. h. ggf. auch im Rahmen einer Vermögensverwaltung in den Grenzen der Abgabenordnung verwendet werden.
- (4) Werden Teile des Stiftungsvermögens veräußert, so fällt der Erlös in das Stiftungsvermögen.
- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, wenn sie dazu entsprechende schriftliche Verträge abschließt.

## **Abschnitt II Organisation und Aufgaben**

### **§ 6 Organisation**

Die Zwecke des EWH werden in der Zentrale und in den regionalen Geschäfts- und Ortsstellen entsprechend der Organisationsstruktur der Stiftung BSW erfüllt. Weitere Organisationseinheit des EWH ist insbesondere das „Haus Möwennest“ in Zinnowitz.

### **§ 7 Organe**

- (1) Organe des EWH sind:
  - a) Aufsichtsrat,
  - b) Gesamtvorstand und der aus seiner Mitte gebildete Geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe müssen Spender des EWH (§ 3 Abs. 4) und sollen Mitarbeiter der Fördereinrichtungen (§ 3 Abs. 3) sein. Die Mitglieder der Organe müssen personengleich mit den entsprechenden Organmitgliedern des BSW sein.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandes müssen Mitarbeiter oder Mitglieder der Organe der in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen sein. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie hauptamtliche Mitarbeiter des EWH dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören. Sie sollen auch den anderen Organen des EWH nicht angehören. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen den anderen Organen nicht angehören.
- (4) Mitglieder der Organe können von den Stellen, die sie gewählt oder bestellt haben, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist beispielsweise gegeben, wenn das Organmitglied seine Funktion verloren hat, wegen der es in das Organ gewählt oder bestellt worden ist.
- (5) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt vier Jahre. Organmitglieder bleiben solange im Amt, bis neue Organmitglieder bestellt sind. Wiederwahl und erneute Bestellung sind zulässig.
- (6) Scheidet ein Organmitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus oder ist es voraussichtlich länger als drei Monate verhindert, bestellt die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hatte, unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit oder die Dauer der Verhinderung.
- (7) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Organe werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für den Aufsichtsrat gilt § 8 Abs. 5. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder des jeweiligen Organs erforderlich, sofern diese Verfassung nichts Abweichendes regelt.
- (9) Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen. Regelungen dazu erlässt der Aufsichtsrat.
- (10) Die auf den Aufsichtsrat und den Gesamtvorstand bezogenen Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Organe (GO Organe) des BSW gelten insbesondere unter dem Aspekt der Personengleichheit entsprechend auch für den EWH.
- (11) Bei schuldhafter Verletzung ihrer Organpflichten haften die Organmitglieder, gleich ob ehren- oder hauptamtlich, gegenüber dem EWH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf ehrenamtlich (unentgeltlich) tätigen Mitgliedern, von denen jeweils sechs Personen von den Fördereinrichtungen und von deren obersten innerbetrieblichen Mitarbeitervertretungen wie folgt bestellt werden:
  - a) Der Aufsichtsrat stellt aufgrund der Anzahl der Spender des EWH (Stand: 31.12. des Vorjahres) mindestens 6 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit fest, welche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach von ihm festzulegender Proportionalität von den Fördereinrichtungen sowie von den bei diesen bestehenden obersten Mitarbeitervertretungen für die neue Amtszeit zu bestellen sind. Jede Fördereinrichtung kann dazu Vorschläge unterbreiten.
  - b) Jede Stelle bestimmt für jedes von ihr bestellte Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied. Ist dieses ebenfalls verhindert, erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge der Ersatzmitglieder der jeweils entsendenden Stelle.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Einer von ihnen muss einer Mitarbeitervertretung angehören. Der Vorsitz im Aufsichtsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder (vgl. Regelung nach SGB IV. § 62 Abs. 3).
- (3) Der Aufsichtsrat kann nach eigenem Ermessen ein Präsidium wählen, das gleichzeitig als Personalausschuss fungiert. Er kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden.
- (4) Sitzungen des Aufsichtsrates sind mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr oder auf begründeten Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Gremiums einzuberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In den Fällen der §§ 14 und 15 ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der verfassungsgemäßen Zahl seiner Mitglieder erforderlich.

- (6) In dringenden Fällen, außer in denen nach §§ 14 und 15, kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Bei der schriftlichen Abstimmung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über die Anzahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und über die Anzahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, wählt und bestellt den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Gesamtvorstandes und aus dessen Mitte die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Die Beendigung der mit hauptamtlichen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes beim BSW bestehenden Dienstverträge oder das Erreichen des jeweiligen gesetzlichen Rentenalters hat automatisch auch die Aufhebung der Organmitgliedschaft beim EWH zur Folge.

- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten den Aufsichtsrat gegenüber dem Gesamtvorstand und dem Geschäftsführenden Vorstand, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder im Rahmen seines Pflichtenkreises gegenüber Dritten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat insbesondere
- a) die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verfassung zu überwachen,
  - b) die Verteilung der Mandate nach § 8 Abs. 1 festzulegen,
  - c) den Gesamtvorstand zu beaufsichtigen und dabei insbesondere auch über dessen zustimmungspflichtige Geschäfte insbesondere nach § 9 Abs. 4 zu entscheiden,
  - d) den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Geschäftsbericht zu billigen und dem Gesamtvorstand Entlastung zu erteilen,
  - e) Beschlüsse über Anträge an die Stiftungsaufsicht auf die Änderung dieser Verfassung oder Aufhebung der Stiftung nach §§ 14 und 15 zu fassen,
  - f) Regelungen über die Gewährung von Auslagenersatz an Ehrenamtliche zu treffen, falls von den in der entsprechenden BSW-Richtlinie getroffenen Bestimmungen abweichend verfahren werden soll.
- (4) Entscheidungen des Gesamtvorstandes von besonderer Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Insbesondere sind zustimmungspflichtig:
- a) Kurz- und mittelfristige Unternehmensplanung,
  - b) Errichtung oder Schließung zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienender Einrichtungen und wesentliche Änderungen ihrer Betriebsführung,

- c) Inanspruchnahme von Krediten,
- d) Abschluss von Vereinbarungen mit nationalen und internationalen Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
- e) Veräußerungen, Erwerb sowie Tausch von Grundstücken mit einem Kaufpreis bzw. Wert von über 50 T€ sowie der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und einem jährlichen Erbbauzins von mehr als 25 T€,
- f) Abschluss und Aufhebung von Fördervereinbarungen im Rahmen des § 3 Abs. 1 und 2,
- g) Erweiterung oder Einschränkung des Produktportfolios und Einführung neuer Aufgaben und Angebote,
- h) Grundsatzentscheidungen von strategischer Bedeutung.

## **§ 10**

### **Gesamtvorstand, Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 7, höchstens 9 Mitgliedern. Aus seiner Mitte wird der Geschäftsführende Vorstand bestellt, der aus mindestens 2, höchstens 4 Mitgliedern besteht. Die Anzahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Gesamtvorstand mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführenden Vorstandes übt sein Amt ohne Anspruch auf Vergütung aus. Die Beendigung des Dienstvertrags mit einem hauptamtlichen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes hat dessen automatisches Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand zur Folge.
- (2) Der EWH wird, außer im Falle des § 9 Abs. 2, gerichtlich und außergerichtlich durch zwei hauptamtliche Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der hauptamtliche Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 80 Abs. 1 BGB i. V. m. § 26 BGB. Der Geschäftsführende Vorstand kann zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung Vollmachten erteilen.
- (3) Dem Gesamtvorstand obliegt außer den zustimmungspflichtigen Geschäften nach § 9 Abs. 4 die Repräsentation der Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit.
- (4) Innerhalb des Gesamtvorstandes obliegen dem Geschäftsführenden Vorstand neben den laufenden Geschäften insbesondere folgende weitere Aufgaben:
  - a) Sicherstellung einer einheitlichen, ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Geschäftsführung einschließlich deren Überwachung,
  - b) Erstellen eines Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes, wobei der Jahresabschluss Feststellungen zur ungeschmälernten Erhaltung des Stiftungsvermögens und zur satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel enthalten muss,
  - c) Erstellen der kurz- und mittelfristigen Unternehmensplanung,



- d) Berichterstattung an Aufsichtsbehörden, wobei der Jahresabschluss nebst Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung und der Prüfungsbericht innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde einzureichen sind,
  - e) Abschluss von Tarifverträgen,
  - f) Einholung der Genehmigung bei der Stiftungsaufsicht gemäß § 14 Abs. 1.
- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, insbesondere im Vorfeld der halbjährlichen Aufsichtsratssitzungen, oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Mitglied des Gesamtvorstandes vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- (6) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In den Fällen der §§ 14 und 15 ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder erforderlich.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Gesamtvorstandes kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) abgestimmt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach §§ 14 und 15 der Verfassung. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Gesamtvorstandes und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtvorstandes. Bei der schriftlichen Abstimmung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

### **Abschnitt III Sonstiges**

#### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 12 Wirtschaftsprüfer; Revision**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, der vom Aufsichtsrat bestellt wird.
- (2) Zusätzlich kann der Revisionsdienst des BEV einzelne Geschäftsvorfälle nach vorheriger Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand über Zeitpunkt, Ort und Inhalt prüfen.

#### **§ 13 Rechnungslegung, Jahresabschluss**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang

sowie einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen und unter Beachtung stiftungsrechtlicher Besonderheiten aufzustellen sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Geschäftsbericht) zu fertigen.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand legt den vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschluss und den Lagebericht den Fördereinrichtungen und der Stiftungsaufsicht (s. § 16) vor.

## **§ 14**

### **Verfassungsänderungen, Aufhebung der Stiftung**

- (1) Der Gesamtvorstand kann nach Zustimmung des Aufsichtsrates Änderungen der Verfassung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen, die rechtliche Ver selbstständigkeit von Aufgabenbereichen oder die Aufhebung der Stiftung bei der Stiftungsaufsicht (s. § 16) beantragen. Zuvor hat er um die Zustimmung der in § 1 Abs. 2 genannten Fördereinrichtungen zu bitten, die hierzu die Zustimmung der obersten innerbetrieblichen Mitarbeitervertretungen gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bzw. § 87 Abs. 1 Nr. 8 des Betriebsverfassungsgesetzes einholen.
- (2) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (3) Den Zweck der Stiftung betreffende Verfassungsänderungen bedürfen auch der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 15**

### **Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des EWH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des EWH an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO.
- (2) Die Organe bleiben bis zur endgültigen Abwicklung des Stiftungsvermögens bestehen.

## **§ 16**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Der EWH unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Hessischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Stiftungsaufsicht ist jede Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates, des hauptamtlichen Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 7 Nr. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Stiftungsaufsicht sind gemäß § 7 Nr. 2 Hessisches Stiftungsgesetz binnen neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht unter getrennter Ausweisung der Rücklagen und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Neufassung der VerfEWH tritt am 01.12.2017 – frühestens jedoch mit Vorliegen der behördlichen Genehmigung – in Kraft und ersetzt die EWH-Verfassung mit Stand vom 01.04.2015 vollständig.
- (2) Der Aufsichtsrat der Stiftung EWH beschloss in seiner Sitzung am 22.06.2017, die Genehmigung dieser Neufassung gemäß § 16 Abs. 1 der geltenden EWH-Verfassung bei der Stiftungsaufsicht zu beantragen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt – Hessische Stiftungsaufsicht – hat diese Neufassung mit Schreiben I 13-25d 04/11-(12)-608 vom 15.11.2017 genehmigt.

Für die Richtigkeit: Frankfurt am Main, den 01.12.017.

gez. Gerald Horst  
Vorsitzender Aufsichtsrat

gez. Sigrid Heudorf  
Vorsitzende Gesamtvorstand